



**ZETTERSFELD
STRASSE.at**

... auf das Sonnendach von Lienz

BENÜTZUNGSORDNUNG

1. PRÄAMBEL

Die Gemeinde Thurn als Straßenverwalter der Zetttersfeldstraße ist berechtigt, für deren Benützung, die Bezahlung eines Benützungsentgelts einzuheben.

Dazu hat die Bezirkshauptmannschaft Lienz als Straßenbehörde gemäß § 75, Abs. 2, lit. d, Tiroler Straßengesetz (TStG) mit Bescheid vom 23. Mai 2023, AZI. LZ-TSG-19/1-2023 ihre Bewilligung erteilt.

Die Gemeinde Thurn hebt ein Benützungsentgelt in Form eines offenen Mautsystems ein. Bemaute wird die Zetttersfeldstraße (Gpn. 888, 883, 843/1 KG Thurn, 1184 KG Oberdrum).

Alle Maßnahmen hinsichtlich der Festlegung des Benützungsentgeltes für die Benützung der Zetttersfeldstraße fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates der Gemeinde Thurn.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt werden, beziehen sich diese auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

2. EINHEBUNG BENÜTZUNGSENTGELT

Das Benützungsentgelt wird bei der elektronischen Schrankenanlage im Bereich der „Thaler Brücke“ im Gemeindegebiet von 9904 Thurn (Bezirk Lienz, Land Tirol) eingehoben.

2.1. Bezahlung des Benützungsentgeltes

Das Benützungsentgelt - gemäß dem jeweils gültigem Tarifblatt, das in seiner jeweiligen Fassung einen integrierenden Bestandteil dieser Mautordnung darstellt, ist an der Mautstelle nach der Talfahrt am Kassenautomat zu bezahlen. Das Benützungsentgelt gilt für das Kraftfahrzeug ohne Rücksicht auf die Zahl der Insassen.

Allfällige Ermäßigungen oder -befreiungen gelten ebenfalls für das betreffende Kraftfahrzeug ohne Rücksicht auf die Zahl der Insassen.

Sofern das von der Kategorie des Kraftfahrzeuges abhängige Benützungsentgelt durch den Fahrzeuglenker ordnungsgemäß entrichtet wurde, wird der Schranken zur Weiterfahrt elektronisch geöffnet. Die Mautschranken schließen nach jedem Fahrzeug wiederum automatisch.

Fahrzeuglenkern, die an der Mautstelle die Entrichtung des berechneten Benützungsentgeltes ablehnen, wird ein Passieren der Mautstelle verweigert. Die Gemeinde lehnt jegliche Schadensersatzansprüche aus einer derartigen Verweigerung ab.

2.2. Pflichten der Kraftfahrzeuglenker

Zur Anhaltung in Fahrtrichtung vor den Mautschranken der Mautstelle und zur Entrichtung der Maut ist der Fahrzeuglenker verpflichtet.

Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, den von der Gemeinde übergebenen Berechtigungsausweis (Plastikkarte, Wochen- oder Saisonkarte) im Kraftfahrzeug mitzuführen. Der TAG ist ordnungsgemäß an der Windschutzscheibe im Inneren des Fahrzeuges anzubringen.

Der Fahrzeuglenker ist verpflichtet, den Mitarbeitern der Gemeinde Thurn auf Verlangen die Zulassungsbescheinigung des Kraftfahrzeuges zur Datenerfassung und Datenprüfung vorzulegen.

Den Anordnungen der Mitarbeiter der Gemeinde Thurn im Zusammenhang mit der Straßenbenützung ist unabdingbar Folge zu leisten.

2.3. Zahlungsmittel und Berechtigungsausweise

Die Bezahlung hat am Kassenautomat mit Bargeld oder mit den unten angeführten Kartenorganisationen zu erfolgen.

Das Zahlen mit Bargeld ist nur in EURO möglich.

An der Mautstelle der Gemeinde Thurn werden derzeit folgende Kartenorganisationen angenommen:

- Visa
- V PAY Visa Debit AT
- Mastercard
- Maestro Debit Mastercard AT

Die angeführten Zahlungsmittel dienen lediglich als unverbindliche Information. Falls eine Zahlungsart bzw. ein Zahlungsmittel trotz Anführung als zugelassene Zahlungsmöglichkeit abgelehnt werden sollte, könnte dies auf einer Regelung des Kartenherausgebers, wie z.B. eine Betragsgrenze für diese Art der Transaktionen, beruhen. Die genauen Bestimmungen erfährt der Karteninhaber direkt bei seinem Kartenherausgeber.

2.4. Fahrzeugkategorien und Tarife

Für die Einhebung des Benützungsentgeltes werden die Fahrzeuge in nachstehende drei Kategorien eingeteilt:

TARIFE		
Fahrzeughöhe <2,5m	TARIF 1 	€ 9,00
Fahrzeughöhe >2,5m	TARIF 2  <small>max. 12 m Fahrzeuglänge (length / lunghezza)</small>	€ 40,00
Vehicle height Altezza del veicolo	Einspurige KFZ 	frei

2.5. Beschilderung

Vor dem Bereich der Mautstelle auf der Zetttersfeldstraße wird durch Hinweisschilder über die Einhebung des Benützungsentgeltes informiert.

2.6. Datenspeicherung

Bei der Anmeldung im Mautsystem (Systemanmeldung) zum Bezug von TAGS und *Plastikkarten* werden nachfolgende Daten gespeichert:

- Land (Staat) der Zulassung des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges
- Kraftfahrzeugkennzeichen des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges
- Kraftfahrzeugart (LKW, Bus, PKW, Traktor, ...)
- Vor-, und Familienname oder Firmenwortlaut des Zulassungsbesitzers
- Adresse des Zulassungsbesitzers

Die Gemeinde Thurn ist berechtigt, die zuvor angeführten sowie die sonst freiwillig bekannt gegebenen Daten zu speichern, innerbetrieblich zu verarbeiten und auch zur Datenprüfung die Vorlage der Zulassungsbescheinigung zu verlangen.

2.7. Tarif- und Kartenarten

2.7.1. Einzelticket

Die Bezahlung berechtigt zur einmaligen Berg- und Talfahrt.

- **Tarif 1:** € 9,--
- **Tarif 2:** € 40,--

2.7.2. Wochenticket

Das Wochenticket gilt für PKW unter 2,5m Höhe.

Die Bezahlung berechtigt zur Durchfahrt 7 Tage lang ab der ersten Talfahrt.

- **Tarif:** € 25,--

2.7.3. Jahreskarte

Die Jahreskarte gilt für PKW unter 2,5m Höhe.

Die Bezahlung berechtigt zur Durchfahrt vom 01.01. bis 31.01. des Folgejahres.

- **Tarif:** € 100,--
einmalig € 10,-- für den TAG (wieder verwendbar)

2.7.4. Verlustticket

Sollte das Einzelticket oder die Wochenkarte verloren oder beschädigt werden, muss man am Kassenautomat ein Verlustticket erwerben.

Dies ermöglicht die einmalige Abfahrt durch die Mautstelle.

- **Tarif:** € 40,--

2.7.5. Missbrauch

Missbräuchliche Verwendung des *TAGS*, der *Plastik-*, *Wochen-*, *Jahres-*, *Tageskarten* hat den Einzug der Karten bzw. die Verwendungssperre der Karten zur Folge.

3. AUSNAHMEN

Von der Entrichtung eines Benützungsentgeltes sind befreit:

3.1. Motorräder

3.2. KFZ, die von Organen des Bundes, des Landes, einer Gemeinde oder einer gesetzlichen Interessenvertretung oder von Angehörigen der Tiroler Bergwacht, der Wasserwacht oder des Forst- u. Jagdschutzpersonals verwendet werden.

3.3. KFZ des Feuerwehr- und Rettungsdienstes, der Tiroler Bergwacht und der Wasserwacht, Pannenfahrzeuge der Kraftfahrverbände auf Einsatzfahrten.

3.4. KFZ, die der Bewirtschaftung der durch die Straße erschlossenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke dienen.

4. BILDAUFZEICHNUNGEN

Der Straßenbetreiber setzt zum Zweck des Schutzes der elektronischen Mautanlage (insbesondere des Auffahrts- und des Abfahrtsbereiches sowie im Bereich des Kassenautomaten) eine Überwachungsanlage ein. Diese wird entsprechend den Bestimmungen der §12 und §13 DSG betrieben.

Der Straßenbetreiber ist berechtigt, die Aufzeichnungen auszuwerten, wenn entweder das überwachte Objekt selbst (Mautstelle) oder die sich dort befindenden Fahrzeuge Gegenstand einer Rechtsverletzung wurden.

5. PARKEN

Im gesamten Bereich der Mautstelle ist das Parken ausnahmslos verboten (Parkverbot wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 24. Okt. 2023 erlassen u. ist durch Verkehrszeichen markiert)!

6. SCHNEERÄUMUNG UND STREUUNG

Die Schneeräumung und Streuung auf der Zettersfeldstraße wird gemäß RVS 12.04.12 (Österr. Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr) in der Winterdienstkategorie P3 durchgeführt.

7. HAFTUNGSÜBERNAHME

Im Falle einer unaufschiebbaren Verkehrsbeschränkung für die Zettersfeldstraße im Sinne des § 44b Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, besteht kein Schadenersatzanspruch, soweit die Verkehrsbeschränkung durch hierzu befugte behördliche Organe, die Organe des Straßenerhalters oder der Feuerwehr, angeordnet wird.

Die Gemeinde schließt jeden Schadenersatzanspruch und die Haftung für Schäden aus, die sich daraus oder aus anderen Bescheiden und Verordnungen hierfür zuständiger Behörden (Bezirksverwaltungsbehörden, Landesverwaltungsbehörden, Bundesverwaltungsbehörden) oder berechtigter Organe der Verkehrsaufsicht und der Gemeinde ergeben, dies gilt auch für den Transport gefährlicher Güter.

Ebenso schließt die Gemeinde jeglichen Schadenersatzanspruch und jegliche Haftung für Schäden bei Naturereignissen und Verkehrssperren oder -beschränkungen unabhängig von ihrer Dauer aus.

8. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten in Zusammenhang mit dieser Benützungordnung bzw. der Benutzung des entgeltspflichtigen Streckenabschnittes „Zetttersfeldstraße“ ist für Klagen gegen die Gemeinde Thurn, das für die Gemeinde sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig. Für Konsumenten gilt der Gerichtsstandort gemäß dem Konsumentenschutzgesetz.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

9. ZUSTÄNDIGKEIT UND KUNDENSERVICE

Für Anfragen oder Reklamationen steht die Gemeinde Thurn zur Verfügung:

Gemeindeamt Thurn

Dorf 56

9904 Thurn

Tel.:04852/64007-0

Fax.:04852/64007-20

E-Mail: amtsleiter@gemeinde-thurn.at / Internet: www.thurn.eu

DER GEMEINDERAT

Die Mautordnung in der vorliegenden Version wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Thurn in seiner Sitzung am 12. März 2024 beschlossen und ist mit Wirksamkeit vom 01.01.2024 in Kraft getreten.